

## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Vertretung (Gemeinderat) der Stadt Iserlohn sowie Landrätin/der Landrat und die Vertretung des Märkischen Kreises (Kreistag). Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Iserlohn ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese bilden gleichzeitig 85 Stimmbezirke und bilden gleichzeitig mit dem Märkischen Kreis die Kreiswahlbezirke 1-7 (Landratswahl und Kreistagswahl).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Es sind 25 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Märkischen Gymnasium Iserlohn, Alexander-Pfänder-Weg 7, 58636 Iserlohn, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt pro Wahlbezirk.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und deshalb einen Personalausweis – Unionsbürger einen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) Für die Bürgermeisterwahl: Hellgelb mit schwarzem Aufdruck
- b) Für die Gemeinderatswahl: Rosa mit schwarzem Aufdruck
- c) Für die Landratswahl: Hellblau mit schwarzem Aufdruck
- d) Für die Kreistagswahl: Altweiß mit schwarzem Aufdruck

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters,
- b) für den Gemeinderat,
- c) für das Amt des Landrats und
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können

sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der rote Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 06.08.2025  
Stadt Iserlohn  
Der Wahlleiter

Michael Wojtek